

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 59 (1968)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Energie-Erzeugung und -Verteilung : die Seiten des VSE

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verbandsmitteilungen

## Schweizerische Kommission für Elektrowärme (SKEW)

Die Studienkommission der Schweizerischen Kommission für Elektrowärme hat in ihrer letzten Sitzung vom 26. September 1967 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Dir. U. V. Büttikofer, die laufenden Arbeiten aufgrund des neuen Arbeitsprogrammes behandelt. Zuvor konnte der Präsident den Kommissionsmitgliedern bekanntgeben, dass die Patronatskommission der SKEW den Jahresbericht 1966/67, die Jahresrechnung pro 1966/67, das Budget 1967/68 und die Bilanz per 31. März 1967 sowie das Arbeitsprogramm genehmigt hat.

Bei den anschliessend behandelten Arbeiten der Studienkommission stand die in überarbeiteter Form vorliegende Studie zur Infrarot-Strahlungsheizung im Vordergrund. Die Studie wurde von einer Arbeitsgruppe soweit behandelt, dass sie nach einer abschliessenden Durchsicht der Gesamtkommission in einer der nächsten Sitzungen abgeschlossen werden kann. Die Ausarbeitung der parallel dazu laufenden Studie über die Möglichkeiten der industriellen Anwendung der Infrarot-Strahlung musste noch zurückgestellt werden, dagegen kommen nun die Vorarbeiten der umfangreichen Studien über die elektrische Raumheizung, Klimatisierung und Lüftung in vollen Gang.

Über die Möglichkeiten zur Förderung der kapazitiven und induktiven Wärmebehandlung resp. Schmelzung durch die SKEW

wurde der Studienkommission ein Exposé unterbreitet. Die grundsätzliche Behandlung dieses Spezialgebietes der Elektrowärmetechnik ist sehr anspruchsvoll. Die Elektrizitätswerke haben deshalb alles Interesse daran, vermehrten Kontakt mit der Industrie aufzunehmen, um die Schwierigkeiten gemeinsam besser lösen zu können. Dieses Thema wird deshalb von der SKEW weiter gefördert werden.

Ebenfalls im Studium begriffen sind die Arbeiten über die beschleunigte Betonabbindung durch elektrische Erwärmung, die Probleme der elektrischen Schwimmbäderbeheizung und die der Strassenbeheizung gegen Schnee und Eis. Zur Förderung des Elektroboilers wurde im weiteren eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, die von der Elektrowirtschaft geführt wird.

Die Kommission beschloss ferner die Durchführung einer ganztägigen Diskussionsversammlung mit dem Thema «Moderne Elektrowärmeanwendungen in der Industrie» im März 1968. Es kann festgestellt werden, dass die Elektrizitätswerke grosses Interesse an diesen Arbeiten zur Förderung des Energieabsatzes auf dem Wärmemarkt zeigen; sie betrachten die Kenntnis jeder neuen Anwendung als äusserst wertvoll. Die SKEW hofft, mit dieser orientierenden Tagung einen Beitrag in dieser Richtung für die Elektrizitätswirtschaft leisten zu können, und wird zur gegebenen Zeit Datum und Programm bekanntgeben.

Elektrowirtschaft

## Literatur

### Das Recht der kommunalen Energieversorgung

Unter diesem Titel ist in der Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften als Band 19 im W. Kohlhäuser Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, eine Arbeit von Assessor Dr. Günter Püttner erschienen, die auch in der Schweiz Beachtung verdient. Überraschend ist zwar für den schweizerischen Leser die Gründlichkeit und Ausführlichkeit, mit der ein in den grossen Zügen doch recht bekannter und unangefochtener Tatbestand hier auf 268 Seiten ausgebreitet und nach den Methoden der Rechtswissenschaft erläutert wird. Dafür ist das Ergebnis für die in der Arbeit vor allem angesprochenen deutschen Kommunalpolitiker um so beruhigender: Die Frage, ob es richtig und sinnvoll ist, dass die örtliche Energieversorgung in der Hand der Gemeinden liegt, wird auf Grund der deutschen Gesetzgebung und unter Gegenüberstellung des auf Bundesebene 1935 erlassenen Energieversorgungsgesetzes und des deutschen Gemeinderechts eindeutig bejaht. Zu diesem keineswegs neuen Ergebnis kommt der Verfasser nach einer ausführlichen Betrachtung aller möglichen Rechtsformen für die Energieversorgung, die immer eine öffentliche Aufgabe sein muss. Dr. Püttner befasst sich mit seiner in sieben Kapiteln gegliederten Untersuchung eingehend mit dem Eigenbetriebs- und dem Gesellschaftsrecht, dem Versorgungsanspruch, dem Tarif-, Preis- und Haftungsrecht, dem deutschen und europäischen Kartellrecht, dem Steuerrecht und dem Beamten- und Arbeitsrecht.

Der schweizerische Leser muss nach dieser umfassenden und gründlichen Übersicht über das Recht der deutschen Energieversorgungsunternehmen zur Überzeugung gelangen, dass der Gesetzgeber den Spielraum für die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen namentlich in der Tarif-, Personal- und Finanzpolitik enger gefasst hat als in der Schweiz. Die Angst vor Monopolmissbrauch und vor der Gebietsabgrenzung hat zu stärkeren Eingriffen in die Unternehmerfreiheit und zu höheren Aufsichts- und Kontrollbefugnissen geführt. Das ist erstaunlich, weil auch in der Schweiz sich fast in jedem Statut eines Elektrizitätswerkes, gleichgültig welcher Rechtsform es angehört, die übereinstimmende Zielsetzung einer «billigen und sicheren Energieversorgung» findet. Der Dezentralisation der Energieversorgung sind in Deutschland praktisch keine Grenzen gesetzt, weil diese als Bestandteil der Gemeindetätigkeit gilt und mit ihr recht eigentlich verflochten ist. Vom Bundesrecht her besteht allerdings so etwas wie eine Rechtspflicht zum technischen Fortschritt und die Pflicht

zur Förderung der Koordination, wobei es sich jedoch mehr um Postulate der öffentlichen Meinung als um rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen handelt.

Interessanterweise gibt es in Deutschland keineswegs eine Bewegung zur zwangsweisen Aufhebung kleiner und kleinster Energieversorgungsunternehmen. Ja, es wird in der Arbeit Püttner immer wieder auf den Vorrang des Gemeinderechts vor dem Bundes-Energieversorgungsgesetz hingewiesen. Nur bei offenkundig unwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen und grossen Preisunterschieden für den Strom sei eine kleine Gemeinde verpflichtet, sich entweder einem überkommunalen Werk anzuschliessen oder eine entsprechende Konzession zu erteilen.

Für die Konkurrenz von Gas und Elektrizität ist von Bedeutung, dass jede Gemeinde das Recht hat, sich für eine einschienige Energieversorgung zu entscheiden und auf eine Gasversorgung zu verzichten. Sie hat aber ebenso sehr auch das Recht, aus den Überschüssen der Stromversorgung entweder die Defizite eines Nahverkehrsunternehmens (Strassenbahn) oder eines Gaswerkes zu decken, wobei allerdings einer solchen Politik bei den Behörde-Wiederwahlen Grenzen gesetzt sind. Dem Wettbewerb von Gas und Strom sind namentlich in der Werbung enge Grenzen gezogen. Eine vergleichende Werbung, wie aber auch die Diskriminierung durch Geschenke, wie Gratisabgabe von Gasgeräten oder von Gratisstrom wird vom Gesetzgeber nicht zugelassen.

Das für Westdeutschland geltende Recht der kommunalen Energieversorgung, wie es in der Untersuchung von Dr. Püttner übersichtlich und klar dargestellt wird, reizt an manchen Stellen zu Vergleichen mit der Schweiz. Es bestehen im deutschen Recht gewisse Unsicherheiten über den Einfluss des Bundesenergieversorgungsgesetzes auf das Gemeinderecht. Das zur Zeit noch immer geltende Energieversorgungsgesetz stammt aus der Zeit des beginnenden Nationalsozialismus und war zweifellos als Vorläufer für eine spätere Zertrümmerung föderativer Gesichtspunkte im Aufbau der deutschen Energiewirtschaft gedacht. An Versuchen zu einer Änderung dieses Gesetzes hat es bisher nicht gefehlt, aber vorläufig fehlt es wohl ähnlich wie im Verkehr bei der Ordnung des Bundesgesetzes zwischen Strasse und Schiene an der Bestimmung einer neuen Marschrichtung, so dass das Schwergewicht zunächst bei der kommunalen Energieversorgung und der Gemeindeautonomie bleiben wird.

### Adresse des Autors:

Dr. F. Wanner, Direktor der EKZ, Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich.

# Wirtschaftliche Mitteilungen

## Unverbindliche mittlere Marktpreise

je am 20. eines Monats

### Metalle

		Juni	Vormonat	Vorjahr
Kupfer (Wire bars) <sup>1)</sup>	Fr./100 kg	435.—	479.—	745.—
Banka/Billiton-Zinn <sup>2)</sup>	Fr./100 kg	1475.—	1469.—	1532.—
Blei <sup>1)</sup>	Fr./100 kg	108.—	109.—	119.—
Zink <sup>1)</sup>	Fr./100 kg	125.—	126.—	129.—
Roh-Rein-Aluminium für elektr. Leiter in Masseln 99,5 % <sup>3)</sup>	Fr./100 kg	230.—	230.—	230.—
Stabeisen, Formeisen <sup>4)</sup>	Fr./100 kg	58.80	58.80	58.80
5-mm-Bleche <sup>4)</sup>	Fr./100 kg	48.—	48.—	48.—

<sup>1)</sup> Preise franko Waggon Basel, verzollt, bei Mindestmengen von 50 t.  
<sup>2)</sup> Preise franko Waggon Basel, verzollt, bei Mindestmengen von 5 t.  
<sup>3)</sup> Preise franko Empfangsstation, verzollt, bei Mindestmengen von 10 t.  
<sup>4)</sup> Preise franko Grenze, verzollt, bei Mindestmengen von 20 t.

### Flüssige Brenn- und Treibstoffe

		Juni	Vormonat	Vorjahr
Reinbenzin/Bleibenzen	Fr./100 l	48.40 <sup>1)</sup>	47.15 <sup>1)</sup>	45.05 <sup>1)</sup>
Dieselloil für strassenmotorische Zwecke	Fr./100 kg	58.25 <sup>2)</sup>	56.05 <sup>2)</sup>	44.90 <sup>2)</sup>
Heizöl extraleicht	Fr./100 kg	13.30 <sup>2)</sup>	11.10 <sup>2)</sup>	12.— <sup>2)</sup>
Industrie-Heizöl mittel (III)	Fr./100 kg	8.90 <sup>2)</sup>	8.60 <sup>2)</sup>	9.— <sup>2)</sup>
Industrie-Heizöl schwer (V)	Fr./100 kg	7.50 <sup>2)</sup>	7.20 <sup>2)</sup>	7.60 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Konsumenten-Zisternenpreise franko Schweizergrenze Basel, verzollt, inkl. WUST, bei Bezug in einzelnen Bahnkesselwagen von ca. 15 t.  
<sup>2)</sup> Konsumentenpreis franko Basel-Rheinhafen, verzollt, exkl. WUST.

### Kohlen

		Juni	Vormonat	Vorjahr
Ruhr-Brechkok I/II <sup>1)</sup>	Fr./t	126.—	126.—	126.—
Belgische Industriepettkohle				
Nuss II <sup>1)</sup>	Fr./t	84.50	84.50	94.50
Nuss III <sup>1)</sup>	Fr./t	80.50	80.50	90.50
Saar-Feinkohle <sup>1)</sup>	Fr./t	84.50	85.50	85.50
Französischer Koks, Nord (franko Genf)	Fr./t	145.40	145.40	145.40
Französischer Koks, Loire (franko Genf)	Fr./t	132.40	132.40	132.40
Lothringer Flammkohle				
Nuss I/II <sup>1)</sup>	Fr./t	94.50	94.50	95.50
Nuss III <sup>1)</sup>	Fr./t	94.50	94.50	93.50
Nuss IV <sup>1)</sup>	Fr./t	90.50	90.50	93.50
Polnische Flammkohle				
Nuss III/IV <sup>2)</sup>	Fr./t	70.—	70.—	70.—
Feinkohle <sup>2)</sup>	Fr./t	64.—	64.—	64.—

<sup>1)</sup> Sämtliche Preise verstehen sich franko Waggon Basel, verzollt, bei Lieferung von Einzelwagen an die Industrie.  
<sup>2)</sup> Mittlere Industrie-Abschlusspreise franko Waggon Basel.

## Zahlen aus der schweizerischen Wirtschaft

(Auszüge aus «Die Volkswirtschaft» und aus «Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank»)

Nr.		Juni	
		1966	1967
1.	Import . . . . .	1 469,6	1 590,1
	(Januar-Juni) . . . . .	(8 301,6)	(8 881,4)
2.	Export . . . . .	1 227,7	1 319,9
	(Januar-Juni) . . . . .	(6 802,2)	(7 282,2)
		10 <sup>6</sup> Fr. {	
3.	Arbeitsmarkt: Zahl der Stellensuchenden . . . . .	288	360
3.	Lebenskostenindex <sup>1)</sup> Sept. 1966=100 (Aug. 1939=100)	99,6 (225,0)	103,9 (234,7)
	Grosshandelsindex <sup>1)</sup> Jahresdurchschnitt 1963=100	104,3	104,5
	Grosshandelsindex ausgewählter Energieträger:		
	Feste Brennstoffe . . . . .	106,8	104,6
	Gas (für Industriezwecke) . . . . .	102,4	102,4
	Elektrische Energie . . . . .	106,4	108,9
		1963=100	
4.	Zahl der Wohnungen in den zum Bau bewilligten Gebäuden in 65 Städten . . . . .	2 062	2 213
	(Januar-Juni) . . . . .	(11 042)	(10 871)
5.	Offizieller Diskontsatz . . . . . %	2,5	3,5
6.	Nationalbank (Ultimo) Notenumlauf . . . . . 10 <sup>6</sup> Fr.	9 770,6	10 289,7
	Täglich fällige Verbindlichkeiten . . . . . 10 <sup>6</sup> Fr.	2 705,7	3 033,1
	Goldbestand und Golddevisen . . . . . 10 <sup>6</sup> Fr.	12 933,5	13 989,0
	Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Gold . . . . . %	91,85	91,97
7.	Börsenindex	24. 6. 66	30. 6. 67
	Obligationen (eidg.) . . . . .	93,89	91,95
	Aktien . . . . .	501,7	458,0
	Industrieaktien . . . . .	667,6	606,1
8.	Zahl der Konkurse . . . . .	60	92
	(Januar-Juni) . . . . .	(514)	(366)
	Zahl der Nachlassverträge . . . . .	10	7
	(Januar-Juni) . . . . .	(65)	(38)
9.	Fremdenverkehr		
	Bettenbesetzung in % nach den vorhandenen Betten . . . . .	41	39
10.	Betriebseinnahmen der SBB allein:		
	Verkehrseinnahmen aus Personen- und Güterverkehr . . . . .	113,4	121,6
	(Januar-Juni) . . . . .	(619,9)	(662,9 <sup>2)</sup> )
	Betriebsertrag . . . . .	124,6	133,1
	(Januar-Juni) . . . . .	(687,1)	(731,9 <sup>2)</sup> )
		10 <sup>6</sup> Fr. {	

<sup>1)</sup> Entsprechend der Revision der Landesindexermittlung durch das Volkswirtschaftsdepartement ist die Basis Aug. 1939 = 100 fallen gelassen und durch die Basis Sept. 1966 = 100 ersetzt worden, für den Grosshandelsindex Jahr 1963 = 100.  
<sup>2)</sup> Approximative Zahlen.

**Redaktion der «Seiten des VSE»:** Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke, Bahnhofplatz 3, Zürich 1; Postadresse: Postfach 8023 Zürich; Telephon (051) 27 51 91; Postcheckkonto 80 - 4355; Telegrammadresse: Electrunion Zürich.

**Redaktor:** Ch. Morel, Ingenieur.

Sonderabdrucke dieser Seiten können beim Sekretariat des VSE einzeln und im Abonnement bezogen werden.